



Schutzkonzept Sportanlagen

(COVID-19-Verordnung besondere Lage)

Gültig: **ab 6. November 2020** (ohne Lehrschwimmbecken und Sportanlage im Feld)

1. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, **verstärkten** übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb (**Wettkämpfe sind verboten**) auf den Sportanlagen und in den Turnhallen der Gemeinde Oftringen nach dem 29. Oktober 2020 stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats gelten folgende übergeordneten Grundsätze:

1. **Nur Symptomfrei ins Training – wer sich unwohl fühlt, bleibt zu Hause**
2. **Distanz halten (wenn immer möglich 1.5 m Abstand – ab 12 Jahren gilt generelle Schutzmaskenpflicht)**
3. **Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)**
4. **Präsenzlisten führen (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)**
5. **Schutzkonzepte beachten**
6. **Bezeichnung einer verantwortlicher Personen**

Zusätzlich gilt neu mit den verstärkten Massnahmen schweizweit:

- **Verbot sportlicher Aktivitäten mit mehr als 15 Personen.**
Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen. Es gelten strengere Regeln für Kontaktsport.
- **Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen. Sollten Veranstaltungen bis max. 50 Personen geplant werden, muss dafür ein separates Schutzkonzept bei der Gemeinde eingereicht werden.**

2. Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport !

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat, welches vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) genehmigt wurde.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept (gültig nach 29. Oktober 2020) für die Nutzung einer Sportanlage erstellen und zur Überprüfung an patrick.peyer@oftringen.ch einreichen.

Das Schutzkonzept sowie die Präsenzliste (auch APP-Lösung) müssen zwingend bei jedem Training vor Ort mitgeführt und bei Aufforderung dem Gemeindepersonal vorgelegt werden.

3. Bewilligungen und Gebühren

Alle Bewilligungen und Belegungspläne behalten Ihre ursprüngliche Gültigkeit. Es gilt die reguläre Gebührenordnung für die Benutzung. Wenn Belegungen nicht wahrgenommen werden möchten, muss dies umgehend der Abteilung BPU Liegenschaften, sonja.gatschet@oftringen.ch gemeldet werden.

4. Wer darf die Turnhallen, Räumlichkeiten und Aussenplätze für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen, welche über ein Schutzkonzept **ab 29.10.2020** verfügen und das **übergeordnete** Schutzkonzept der Gemeinde Oftringen einhalten.

5. Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainer/-innen, Sportler/-innen sowie Eltern (für Nachwuchstrainings detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainer/-innen bzw. Sportler/-innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen

selber verantwortlich.

Die Gemeinde als Betreiber der Sportanlagen wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

6. Welche Anlageteile und von wie vielen Personen dürfen diese genutzt werden?

Da es sich bei den Anlageteilen um öffentliche Gebäude handelt gilt für das gesamte Training ab 12. Geburtstag eine generelle Schutzmaskenpflicht in den Innenräumen inklusive Halle (Eingangsbereich, Garderoben, WC Anlagen, Sporthalle, Geräteraum etc.) ! Für Trainer und Trainerinnen gilt Maskenpflicht für alle Alterskategorien.

Von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen mit ärztlichem Attest. Wo nicht anders festgelegt dürfen maximal 15 Personen gleichzeitig trainieren. Nicht mitgezählt werden müssen Kinder bis zum 4. Geburtstag. Ausnahme Kindertrainings mit nur unter 16 Jährigen Personen plus Trainer/in dürfen die maximal 15 Personenregel überschreiten.

Kann in den Aussenanlagen der Abstand von 1.5m und eine Fläche von 15m² pro Person eingehalten werden ist die Maskenpflicht aufgehoben. Draussen gilt max. 15 Personen pro Gruppe. Mehrere Gruppen mit grossem Abstand ohne Durchmischung der Gruppen möglich.

Mehrzweckhalle Oberfeld

Roter Platz und Beachvolleyballanlage bei der Mehrzweckhalle Oberfeld

Turnhallen Oberfeld 1 und 2

Schwingkeller Oberfeld Total max. 15 Personen inklusive Kinder unter 16 Jahren

Roter Platz und Mehrzweckplatz Oberfeld (Asphalt)

Fussballplätzli Sekundarschulhaus Oberfeld

Turnhalle Dorf und Sportwiese Dorf

Turnhallen Sonnmatt 1 und 2

Roter Platz Sonnmatt

Judoraum Sonnmatt Total max. 15 Personen inklusive Kinder unter 16 Jahren

Karateräume Sonnmatt Total max. 15 Personen inklusive Kinder unter 16 Jahren

Rasenflächen Oberfeld und Sonnmatt

7. Garderoben/Duschen und Toiletten

In den Garderoben gilt eine allgemeine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren. Zudem empfehlen wir, mögliche Alternativen zu prüfen (Verzicht auf die Benutzung der Garderoben; An-/Abreise in Trainingskleidung; etc.). Social Distancing bzw. Abstandhalten ist das zentrale Element jedes Schutzkonzepts.

Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden. Es darf nur jede zweite Dusche benutzt werden. Die Räume sollen so kurz als möglich benutzt werden.

Auf eine Markierung/Sperrung der Duschen und Pissoirs wird verzichtet. Die Benutzer halten die Distanzregeln 1.5m selbstständig ein.

8. Benutzungszeiten

Die Nutzenden sollen kurz vor Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Nach dem Training soll das Gelände so schnell als möglich verlassen werden, um möglichst wenig Begegnungen mit nachfolgenden Trainingsgruppen zu verursachen.

9. Reinigung / Desinfektion

Die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte werden durch den Hausdienst übernommen. Die Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.

10. Kontaktperson Gemeinde

Patrick Peyer, Leiter Liegenschaften und Mitglied Pandemieteam 062 789 81 26 patrick.peyer@oftringen.ch